

Budgetgrundsätze 2022 / 2023

Delegation Stadtverordnetenversammlung an Magistrat

Mittelfreigabe / Grundsatzgenehmigung

Seite 13:

Planung von Baumaßnahmen - Mittelfreigabe

Vergabe an externen Architekten:

Die Genehmigung (Freigabe) der für die Vorbereitung der Grundsatzgenehmigung erforderlichen Planungsmittel wird an den Magistrat delegiert.

Seite 14:

Grundsatzgenehmigung

Folgende Tabelle zeigt die Wertgrenzen für die grundsätzliche Genehmigung von Investitionen und Instandhaltungen - delegiert von der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat:

Wertgrenzen	Ohne Stadtbildveränderung	Mit Stadtbildveränderung
Investitionen		
bis 500.000 €	Magistrat	
> 500.000 €	Stadtverordnetenversammlung	
Instandhaltungen		
< 800.000 €	Genehmigungsfrei	Magistrat
≥ 800.000 €	Stadtverordnetenversammlung	

Bei allen Baumaßnahmen mit sorgfältig geschätzten Gesamtkosten ab 2.000.000 € ist eine Plausibilitätsprüfung im Rahmen eines zweigeteilten Verfahrens (Grundsatz- und Ausführungsvorlage) erforderlich.

Seite 16 f:

- Bei großen Instandhaltungsprogrammen gelten die Wertgrenzen für Instandhaltungen pro Einzelmaßnahme.
- Bei der Genehmigung für die Beschaffung von Software gelten die Wertgrenzen der üpl./apl.-Genehmigungen, wobei sich die Gesamtkosten aus allen Kosten (inkl. Schulung, Einsatz Dritter) bis zur Inbetriebnahme zusammensetzen.
- Maßnahmen aus Programmen (z. B. Fahrbahndeckenprogramm usw.) können aus Vereinfachungsgründen in einer Sitzungsvorlage zusammengefasst und gemeinsam genehmigt werden. **Die genehmigten Gesamtkosten beziehen sich auf die Summe aller Einzelmaßnahmen eines Programms (gegenseitige Deckungsfähigkeit).**
- **Investitionszuschüsse:**
Die Regelungen für Investitionszuschüsse gelten auch für die Beschaffungen bezuschusster Dritter, obwohl die städtischen Beschaffungen genehmigungsfrei

sind. Das bedeutet, dass auch hier analog baulicher Zuschüsse eine Grundsatzgenehmigung erforderlich ist.

Grundstücksgeschäfte

Seite 17 f:

Für die Genehmigung von Grundstücksankäufen gelten besondere Zuständigkeitsregelungen.

Die ursprüngliche Anlage 1 wurde entfernt und die neuen Zuständigkeitsregelungen in das Kapitel „Grundstücksgeschäfte“ eingearbeitet.

Es gelten folgende Entscheidungsbefugnisse - delegiert von der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Über 7,5 Mio. €
Magistrat	bis 7,5 Mio. €